

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses
Antragsfrist 21.09.2023
19.10.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung HFA	3
HFA 2023 10 19 Ergänzungsinfo	4
Niederschrift öffentl. Nr. 72 HFA 31.08.2023	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Ausschüttung der im Gewinnvortrag des Wasserwerkes eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim	
Vorlage 576/2023-2	19
TOP Ö 5 Ausschüttung der im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim	
Vorlage 578/2023-2	21
TOP Ö 6 Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2023	
Vorlage 585/2023-2	23
TOP Ö 7 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD-Fraktion vom 17.09.2023 betr. Anforderung und Prozedere zur Stellenbesetzung eines/einer technischen Beigeordneten	
Antragsvorlage 600/2023-11	26
Antrag 600/2023-11	28
Leitfaden zur Wahl von Beigeordneten nach § 71 GO NRW 600/2023-11	32
TOP Ö 8 Mitteilung betr. Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG und Tax Compliance Management System	
Vorlage ohne Beschluss 508/2023-2	37
TOP Ö 9 Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
Vorlage ohne Beschluss 606/2023-1	41

Einladung



Sitzung Nr.	086/2023
HFA Nr.	6/2023

An die Mitglieder
des **Haupt- und Finanzausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 22.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 19.10.2023, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 72 vom 31.08.2023	
4	Ausschüttung der im Gewinnvortrag des Wasserwerkes eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim (BA 26.09.23)	576/2023-2
5	Ausschüttung der im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim (VR SBB 27.09.23)	578/2023-2
6	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2023	585/2023-2
7	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD-Fraktion vom 17.09.2023 betr. Anforderung und Prozedere zur Stellenbesetzung eines/einer technischen Beigeordneten	600/2023-11
8	Mitteilung betr. Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG und Tax Compliance Management System	508/2023-2
9	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	606/2023-1
10	Anfragen mündlich	
	Nicht öffentliche Sitzung	
11	Beteiligung der e-regio GmbH & Co. KG an der EWP Ravelsberg GmbH & Co. KG	568/2023-2
12	Beteiligung der e-regio GmbH & Co. KG an der Sun Park Weilerswist GmbH & Co. KG	569/2023-2
13	Mitteilung betr. Förderprogramm "Graue Flecken" des Rhein-Sieg-Kreis	601/2023-11
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	607/2023-1
15	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen


(Christoph Becker)
Bürgermeister

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister

Ausschussbeschlüsse zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses am 19.10.2023:

Tagesordnungspunkt 4, Vorlage 576/2023-2

Beschluss des Betriebsausschusses vom 26.09.2023

Beschluss wie Vorlage.

11 Stimmen für den Beschluss	(CDU, B90/Grüne, FDP, SPD)
01 Stimme gegen den Beschluss	(ABB)
02 Stimmenthaltung	(UWG, Schumacher)

Tagesordnungspunkt 5, Vorlage 578/2023-2

Beschluss des VR SBB vom 27.09.2023

Beschluss wie Vorlage.

12 Stimmen für den Beschluss	(CDU, SPD, BM; B90/Grüne, UWG, FDP)
01 Stimme gegen den Beschluss	(ABB)

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 49 vom 01.06.2023	
4	Prüfung, Feststellung Jahresabschluss 2022 der Stadt Bornheim	380/2023-8
5	Größenabhängige Befreiung vom Gesamtabschluss für das Jahr 2022	315/2023-2
6	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2023	375/2023-2
7	Kommunaler Finanzausgleich 2024 (GFG 2024) und Altschuldenlösung	384/2023-2
8	Satzung über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Bornheim	422/2023-2
9	Neubau Hallenfreizeitbad	140/2023-6
10	Antrag der CDU-Fraktion vom 23.05.2023 betr. Einführung eines organisationseinheiten-bezogenen Budgetsystems	374/2023-2
11	Antrag der UWG-Fraktion vom 29.06.2023 betr. Prüfantrag zur Bereitstellung eines Grundstückes für einen privaten Investor zur Errichtung eines Lehrschwimmbeckens im Bornheimer Norden	392/2023-7
12	Große Anfrage der UWG/Forum Fraktion vom 21.07.2023 betr. Auswirkungen der geplanten Änderungen der haushalterischen Belastung durch Corona und den Ukraine-Krieg durch die Landesregierung NRW	457/2023-2
13	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HFA, öffentl.)	397/2023-1
14	Mitteilung betr. Verfügung der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2023/2024	415/2023-2
15	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	483/2023-1
16	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Christoph Becker eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt
19 „Nutzungsüberlassung von einer Fläche in der Gemarkung Merten“,
Vorlage-Nr. 567/2023-6,
zu erweitern und
2. den neuen Tagesordnungspunkt 19 nach Tagesordnungspunkt 18 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 19 - 23 zu neuen TOP 20 - 24.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-16.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die gestellten Einwohnerfragen und die Antworten sind als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Anlagen siehe Seite 14

3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 49 vom 01.06.2023	
----------	--	--

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 49/2023 vom 01.06.202 keine Einwände.

4	Prüfung, Feststellung Jahresabschluss 2022 der Stadt Bornheim	380/2023-8
----------	--	-------------------

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes 2022 sowie den Prüfungsbericht zur Kenntnis und
2. empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
 1. Der Rat nimmt die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes 2022 sowie den Prüfungsbericht zur Kenntnis.
 2. Der Rat stellt den geprüften Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW fest.
 3. Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 7.003.612,88 EUR der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
 4. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 S. 5 GO NRW die Entlastung.

- Einstimmig -

5	Größenabhängige Befreiung vom Gesamtabchluss für das Jahr 2022	315/2023-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat stellt fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW vorliegen und beschließt die Befreiung der Stadt Bornheim von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2022 aufzustellen. Für das Haushaltsjahr 2022 wird kein Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht erstellt.

- Einstimmig -

6	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2023	375/2023-2
----------	--	-------------------

Der Bürgermeister zieht Ziffer a) des Beschlusentwurfs zurück und vertagt ihn in eine der nächsten Sitzungen.

Herr Cugaly sagt auf Anregung des AM Hanft zu, im AK Finanzen transparent zu berichten, und der Bürgermeister sagt zu, darüber im interfraktionellen Gespräch zu berichten.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023 in den nachfolgenden Produktgruppen zu:

- a) Produktgruppen 1.03.01 Grundschulen und 1.03.05 Sonderschulen in Höhe von 77.000 EUR
- b) Produktgruppe 1.01.12 TUI in Höhe von 60.000 €

- Einstimmig -

7	Kommunaler Finanzausgleich 2024 (GFG 2024) und Altschuldenlösung	384/2023-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

8	Satzung über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Bornheim	422/2023-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende „Satzung über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Bornheim“:

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der
Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot
sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Bornheim
vom09.2023**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 07.09.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW S. 233) folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Bornheim beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Bornheim veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
2. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in den in Nr. 1 genannten Einrichtungen sowie in Bordellen, Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen oder an sonstigen Orten.

**§ 2
Steuerschuldner/in**

- (1) Steuerschuldner/in ist der/die Unternehmer/in der Veranstaltung (Veranstaltende/r). In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist derjenige/diejenige Veranstaltende/r, der/die Verfügungsgewalt über die Veranstaltungsfläche hat.
- (2) Als Unternehmer/in (Mitunternehmer/in) der Veranstaltung gilt auch der/die Inhaber/in der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er/sie im Rahmen der Veranstaltung Speisen und/oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Besteuerung nach der Größe des genutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des genutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer/innen bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, der Ränge, Logen oder Wandelgängen, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen.

Die Stadt Bornheim kann den Steuerbetrag mit dem/der Veranstaltenden vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist. Dieses ist z.B. dann der Fall, wenn mehrere vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche stattfinden.

- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 4,00 Euro.
- (3) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 4 Prostitution

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,00 Euro pro Veranstaltungstag.
- (2) Die Abrechnung der Veranstaltungstage nach Absatz 1 sowie die Selbstberechnung der Steuer sind der Veranlagungsstelle der Stadt Bornheim bis zum 15. Tag nach Ablauf des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung, -erklärung) zu erklären.
- (3) Der/die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, die errechnete Steuer bis zum 20. Tag nach Ablauf des Veranstaltungsmonats an die Stadtkasse Bornheim zu entrichten. Die Steueranmeldung gilt als formloser Steuerbescheid und steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn die/der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht vollständig abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.

§ 5 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1-2 sind spätestens 3 Werktage vor deren Beginn bei der Veranlagungsstelle der Stadt Bornheim anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung unverzüglich, spätestens an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstaltenden am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens 3 Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Zur Anmeldung sind alle in § 2 genannten Personen verpflichtet.
- (4) Die Veranlagungsstelle der Stadt Bornheim ist berechtigt, Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Die Veranlagungsstelle der Stadt Bornheim ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Die Vergnügungssteuer, die bei Veranstaltungen für zurückliegende Zeiträume durch Steuerbescheid festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der/die Veranstaltende gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn der/die Steuerschuldner/in die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrht, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 8 Steueraufsicht

Der/die Veranstaltende und der/die Eigentümer/in, der/die Vermieter/in, der/die Besitzer/in oder der/die sonstige Inhaber/in der benutzten Räume sind verpflichtet, den/die Beauftragte/n der Veranlagungsstelle der Stadt Bornheim zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer als Veranstaltende/r vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - a) § 4 Abs. 2: Abgabe der Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck
 - b) § 5 Abs. 1 und 2: Anmeldung der Veranstaltung sowie umgehende Anzeige von Änderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken
 - c) § 8 Einlass in die Veranstaltungsräume zwecks Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung des Steuertatbestandes.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 Kommunalabgabengesetz über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

- Einstimmig -

9	Neubau Hallenfreizeitbad	140/2023-6
----------	---------------------------------	-------------------

AM Koch beantragt die Ziffern getrennt abstimmen zu lassen.

Die SPD-Fraktion beantragt in der Ratssitzung eine Prognose zu unterbreiten, was das auf die kommunalen Steuern für Auswirkungen hat, insbesondere auf die Grundsteuer B.

Der Bürgermeister sagt auf Anregung der SPD-Fraktion zu, bis zur Ratssitzung eine Prognose zu unterbreiten, welche Auswirkungen dieses Projekt auf die kommunalen Steuern hat, insbesondere auf die Grundsteuer B.

Die Fraktion B90/Die Grünen beantragen

1. den Passus in der Klammer im Beschlussentwurf zu Ziffer 1 zu streichen.
2. mit Errichtung des neuen HfzB die Sauna nicht fortzuführen.
3. Ziffer 4 zu wie folgt zu erweitern:
Unter Klärung der rechtlichen Voraussetzungen.
Der Bürgermeister sagt zu, dass dies selbstverständlich sei.
4. den Beschlussentwurf um folgenden Punkt zu erweitern:
Der HFA beauftragt die Verwaltung eine regelmäßige Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Planungs- und Baufortschritt vorzunehmen.

Die CDU-Fraktion beantragt Ziffer 10 wie folgt zu ändern

Die Verwaltung zu beauftragen, die Politik regelmäßig zu informieren und einzubinden.

Die Fraktion B90/Die Grünen beantragt Ziffer 10 des Antrages der CDU-Fraktion noch zu erweitern, dass im SKEA und HFA eine Berichterstattung erfolgt.

Der Antrag der Fraktion B90/Die Grünen im Sachverhalt Punkt 2. „Schwimmbadkonzeption“ die Ziffern 1 b und 2 aus dem Sachverhalt (Hindernisparkour und Kletterwand) zu streichen, wird mit einem Stimmenverhältnis von

06 Stimmen für den Antrag (B90/Grüne tw., UWG tw., Schumacher)

15 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, FDP, ABB, Lehmann, BM)

02 Stimmenthaltungen (B90/Grüne tw., UWG tw.)

abgelehnt.

AM Schmitz stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Ende der Debatte

Der Geschäftsordnungsantrag des AM Schmitz wird mit einem Stimmenverhältnis von

10 Stimmen für den Antrag (CDU, B90/Grüne tw., ABB, Lehmann)

11 Stimmen gegen den Antrag (SPD, B90/Grüne tw., UWG, FDP, Schumacher, BM)

abgelehnt.

AM Vieritz stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Ende der Rednerliste.

Der Geschäftsordnungsantrag des AM Vieritz wird einstimmig bei 1 Stimmenthaltung angenommen.

Über die Anträge der UWG-Fraktion

1. die Verwaltung zu beauftragen die Konzeption des Neubaus des HfZB analog des Hallenbads Königswinter, Leichlingen oder ähnlichen vorzunehmen und von bereits schon vorhandenen Bauplänen zu profitieren.
 2. die Verwaltung zu beauftragen zu prüfen, ob die Sanierung des Freibades zurückgestellt werden kann, um ggfls. zu einem späteren Zeitpunkt die Planung wieder aufnehmen zu können, sofern die finanzielle Situation dies zulässt.
- wurde nach Abstimmung über den Beschlussentwurf nicht mehr abgestimmt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt

1. den Neubau des Hallenfreizeitbades in der Ausprägung der Workshopvariante - jedoch mit nur einem Hubboden zu verwirklichen,
2. das Freibad unter Halbierung der Wasserfläche des Nichtschwimmerbeckens zu sanieren,
3. die Sauna mit Errichtung des neuen Schwimmbades nicht weiter fortzuführen,
4. die Verwaltung zu beauftragen, Möglichkeiten zur Realisierung von Flächen für ein Fitnessstudio unter Minimierung eines eigenen betriebswirtschaftlichen Risikos zu prüfen und ggfls. rechtzeitig im Planungsprozess einen Beschlussentwurf zu erarbeiten, unter Berücksichtigung eines entsprechenden Baukostenzuschusses und einer Belegungssicherheit.
5. die Verwaltung zu beauftragen, im Rahmen des Projektcontrollings die Entwicklung der Baukosten zu überwachen und mögliche Einsparungen fortlaufend in den Blick zu nehmen,
6. die Verwaltung zu beauftragen, bei der Gesamtplanung das Ziel einer möglichst wirtschaftlichen Betriebskostensituation zu verfolgen,
7. die Verwaltung zu beauftragen, als nächsten Schritt die Projektsteuerung für das Projekt Schwimmbad Neubau europaweit auszuschreiben,
8. spätestens nach Errichtung des neuen Hallen- und Freizeitbades das bisherige Hallenbad zurückzubauen,
9. einen Zuwendungsantrag auf Förderung im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zu stellen und die finanziellen Eigenanteile für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen.

10. die Verwaltung zu beauftragen, die Politik regelmäßig im SKEA und HFA zu unterrichten und zu beteiligen.

11. die Verwaltung zu beauftragen, eine regelmäßige Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Planungs- und Baufortschritt vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1

19 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, Lehmann, BM)
4 Stimmen gegen den Beschluss (UWG, ABB, Schumacher)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2

19 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, Lehmann, BM)
4 Stimmen gegen den Beschluss (UWG, ABB, Schumacher)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 3

21 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, ABB, Lehmann, BM)
1 Stimme gegen den Beschluss (FDP)
1 Stimmenthaltung (Schumacher)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 4

14 Stimmen für den Beschluss (CDU tw., SPD, FDP, ABB, Lehmann, BM)
8 Stimmen gegen den Beschluss (UWG, B90/Grüne, Schumacher)
1 Stimmenthaltung (CDU tw.)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 5 und 6

-Einstimmig-

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 7

22 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, FDP, ABB, Lehmann, BM)
1 Stimme gegen den Beschluss (Schumacher)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 8

21 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, FDP, Lehmann, BM)
1 Stimme gegen den Beschluss (Schumacher)
1 Stimmenthaltung (ABB)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 9

-Einstimmig-

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 10

-Einstimmig-

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 11

-Einstimmig-

10	Antrag der CDU-Fraktion vom 23.05.2023 betr. Einführung eines organisationseinheiten-bezogenen Budgetsystems	374/2023-2
----	--	------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister, konzeptionelle Vorschläge zur fachlich-inhaltlichen Weiterentwicklung der Haushaltbudgetsystematik zu erarbeiten und Möglichkeiten zur zeitlichen und inhaltlichen Umsetzung aufzuzeigen.

- Einstimmig -

11	Antrag der UWG-Fraktion vom 29.06.2023 betr. Prüfantrag zur Bereitstellung eines Grundstückes für einen privaten Investor zur Errichtung eines Lehrschwimmbeckens im Bornheimer Norden	392/2023-7
-----------	---	-------------------

Der Bürgermeister bittet im Beschlussentwurf die Firma Ezzys zu streichen, um hier die Neutralität der Vorlage zu wahren.

Die UWG-Fraktion stellt folgenden Erweiterungsantrag:

1. Die Verwaltung prüft, inwieweit sie einem Interessenten im Bornheimer Norden ein Grundstück in der Größe von ca. 600-1200 qm zur Errichtung eines Lehrschwimmbeckens im Bereich der neu zu errichteten Heinrich-Böll-Gesamtschule zur Verfügung stellen kann. Die Größe variiert aufgrund zu klärender (ggfls. vorhandener) Parkplatzzapazitäten.
2. Sollte an dieser Stelle kein Grundstück zur Verfügung stehen, prüft die Verwaltung, eventuell unter Einbeziehung der WFG und/ oder anderen privaten, öffentlichen und kirchlichen Grundstückseigentümern, ob es an anderer Stelle im Bornheimer Norden ein geeignetes Grundstück gibt, welches den Anforderungen entsprechen würde.
3. Sollten mehrere Interessenten, Vereine und/ oder Investoren Interesse an diesem Grundstück zur Errichtung eines Lehrschwimmbeckens bekunden, sollen in einem weiteren Verfahren durch Verwaltung und Politik Kriterien zur Vergabe erarbeitet werden.

Nach der Diskussion zieht die UWG-Fraktion ihren Erweiterungsantrag Ziffer 3 zurück.

Über den Antrag des AM Schumacher

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen, mit dem Ziel der Erlangung eines Marktüberblicks hinsichtlich der potenziellen Interessenten zur Verwirklichung eines Lehrschwimmbeckens.
 2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Verwaltung zu beauftragen, dem Haupt- und Finanzausschuss nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens über die Ergebnisse (über die Interessenten und deren Konzepte) zu berichten.
- wurde nach Abstimmung über den Beschlussentwurf nicht mehr abgestimmt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Verwaltung wie folgt zu beauftragen:

1. Die Verwaltung prüft, inwieweit sie einem Interessenten im Bornheimer Norden ein Grundstück in der Größe von ca. 600-1200 qm zur Errichtung eines Lehrschwimmbeckens im Bereich der neu zu errichteten Heinrich-Böll-Gesamtschule zur Verfügung stellen kann. Die Größe variiert aufgrund zu klärender (ggfls. vorhandener) Parkplatzzapazitäten.

2. Sollte an dieser Stelle kein Grundstück zur Verfügung stehen, prüft die Verwaltung, eventuell unter Einbeziehung der WFG und/ oder anderen privaten, öffentlichen und kirchlichen Grundstückseigentümern, ob es an anderer Stelle im Bornheimer Norden ein geeignetes Grundstück gibt, welches den Anforderungen entsprechen würde.

-Einstimmig-
bei 2 Stimmenthaltungen (Lehmann, Schumacher)

12	Große Anfrage der UWG/Forum Fraktion vom 21.07.2023 betr. Auswirkungen der geplanten Änderungen der haushalterischen Belastung durch Corona und den Ukraine-Krieg durch die Landesregierung NRW	457/2023-2
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

13	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HFA, öffentl.)	397/2023-1
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

14	Mitteilung betr. Verfügung der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2023/2024	415/2023-2
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

15	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	483/2023-1
-----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen
Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen
Von der Sitzungsvorlage-Nr. 483/2023-1 Kenntnis genommen.

16	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Reile
Wie viel Geld fließt aus der Feuerschutzpauschale NRW in den Haushalt der Stadt Bornheim?

Antwort:
Wird geprüft.

AM Kretschmer betr. mehrere Großeinsätze der Feuerwehr am Suti-Center bezüglich Fehlalarme, verursacht durch eine Brötchenmaschine
Wie wird die Bezahlung des Feuerwehreinsatzes geregelt, wie funktioniert das?

Antwort:
Das funktioniert. Der Kostenersatz ist in der zuletzt geänderten Satzung geregelt. Der letzte Einsatz war ein echter Einsatz und kein Fehlalarm.

AM Schumacher betr. Landschaftsschutzgebiet, Bornheim Botzdorf, zerbrochene Bank in Verlängerung des Blütenwegs, verschwundene Bank an der Stichstraße Aeltersgasse, zweite Bank Blütenweg verschwunden, Kallenbergstraße neue Bank wird nicht genutzt.

Wäre es möglich die verschwundene Bank am Blütenweg zu ersetzen bzw. die nicht genutzte Bank von der Kallenbergstraße an den Blütenweg zu versetzen, damit zeitnah eine Rast- und Verweilmöglichkeit im Landschaftsschutzgebiet wieder geschaffen werden kann?

Antwort:

Wird geprüft.

Ende der Sitzung: 21:20 Uhr

gez. Christoph Becker
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Anlage zu TOP 2

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker,
im Haushaltsjahr 2021 wurde aus dem Jahresgewinn des Wasserwerkes 350.000 Euro und aus dem Jahresgewinn des Stadtbetriebes satte 2 Mio. Euro zum Haushaltsausgleich 2021 als Finanzerträge im Haushalt verbucht.

1. Wie hoch sind inzwischen, in Euro, aus dem Wirtschaftsjahr 2022 **und aus den Wirtschaftsjahren** davor die bis heute thesaurierten Gewinne der beiden vorgenannten städtischen Betriebe. Bitte aufgeschlüsselt nach Wasserwerk und Stadtbetrieb?

Zusatzfrage:

- a. Wurde die Konzessionsabgabe 2022 des Wasserwerkes ebenfalls thesauriert?

Ich bitte ebenfalls um eine schriftliche Beantwortung meiner Fragen per Mail. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Stadler

Antwort:

Der aktuelle Stand der thesaurierten Gewinne ist in den Bilanzen zum 31.12.2022 von Wasserwerk und Stadtbetrieb Bornheim ausgewiesen.

Sie betragen:
im Wasserwerk: 2.363.088 Euro
im Stadtbetrieb: 3.190.450 Euro

Antwort auf Zusatzfrage:

Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich aus Sicht des Wasserwerkes um Kosten. Diese wirken sich auf das Ergebnis aus. Thesaurierung bezeichnet den Vorgang, wenn Gewinne nicht ausgeschüttet werden, sondern im Unternehmen verbleiben.

Betriebsausschuss	26.09.2023
Haupt- und Finanzausschuss	19.10.2023
Rat	26.10.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	576/2023-2
Stand	12.09.2023

Betreff Ausschüttung der im Gewinnvortrag des Wasserwerkes eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim**Beschlussentwurf Betriebsausschuss**

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, die im Gewinnvortrag des Wasserwerkes eingestellten Jahresgewinne in Höhe von 2.363.088,63 Euro an die Stadt Bornheim auszuzahlen.

Sachverhalt

Die festgestellten und geprüften thesaurierten Gewinne des Wasserwerkes der Stadt Bornheim der Jahresabschlüsse bis zum 31.12.2022 betragen insgesamt 2.363.088,63 Euro. Diese sollen in voller Höhe an die Stadt Bornheim ausgeschüttet werden.

Die Ausschüttung dient der Aufwandsminderung durch die Vermeidung unnötiger Zinsbelastungen der Ergebnisrechnung der Stadt Bornheim. Die ansonsten fehlenden liquiden Mittel müssten aktuell mit einem Zins von ca. 4% am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Die rechtliche Unbedenklichkeit der vollständigen Entnahme der Gewinnrücklage wurde vorab durch die für das Wasserwerk tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Sollte sich u.a. durch die Ausschüttung ein Jahresüberschuss im Haushalt 2023 ergeben, wird dieser der Ausgleichsrücklage zugeführt. Der Aufbau einer angemessenen Ausgleichsrücklage ist ein formuliertes Ziel zur Haushaltsstrategie 2030.

Auswirkungen auf das Klima**1. Grundeinschätzung**

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv
- negativ
- weiter bei 3.

3. Begründung**Finanzielle Auswirkungen**

Wie im Sachverhalt dargestellt.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	27.09.2023
Haupt- und Finanzausschuss	19.10.2023
Rat	26.10.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	578/2023-2
Stand	12.09.2023

**Betreff Ausschüttung der im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR
eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim**

Beschlussentwurf Verwaltungsrat StadtBetrieb Bornheim AöR

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, die im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR eingestellten Jahresgewinne in Höhe von 3.190.450,46 Euro an die Stadt Bornheim auszuzahlen.

Sachverhalt

Die festgestellten und geprüften thesaurierten Gewinne des StadtBetrieb Bornheim AöR der Jahresabschlüsse bis zum 31.12.2022 betragen insgesamt 3.190.450,46 Euro (vor Steuerabführung an das Finanzamt). Diese sollen in voller Höhe an die Stadt Bornheim ausgeschüttet werden.

Die Ausschüttung dient der Aufwandsminderung durch die Vermeidung unnötiger Zinsbelastungen der Ergebnisrechnung der Stadt Bornheim. Die ansonsten fehlenden liquiden Mittel müssten aktuell mit einem Zins von ca. 4% am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Die rechtliche Unbedenklichkeit der vollständigen Entnahme der Gewinnrücklage wurde vorab durch die für den SBB tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Sollte sich u.a. durch die Ausschüttung ein Jahresüberschuss im Haushalt 2023 ergeben, wird dieser der Ausgleichsrücklage zugeführt. Der Aufbau einer angemessenen Ausgleichsrücklage ist ein formuliertes Ziel zur Haushaltsstrategie 2030.

Auswirkungen auf das Klima**1. Grundeinschätzung**

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv
- negativ
- weiter bei 3.

3. Begründung

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.

Haupt- und Finanzausschuss	19.10.2023
Rat	26.10.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	585/2023-2
Stand	28.09.2023

Betreff Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2023

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
 siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023 in den nachfolgenden Produktgruppen zu:

- a) Produktgruppe 1.11.03 Wasserversorgung in Höhe von 105.000 EUR
- b) Produktgruppe 1.12.02 Straßenbau,-unterhaltung,-bewirtschaftung in Höhe von 65.000 EUR
- c) Produktgruppe 1.12.02 Straßenbau,-unterhaltung,-bewirtschaftung in Höhe von 230.000 EUR

Sachverhalt

Den konsumtiven Mehrbedarfen liegen folgende Sachverhalte zugrunde:

- a) Produktgruppe 1.11.03 Wasserversorgung in Höhe von 105.000 EUR

Hierzu wird inhaltlich auf die Beschlussvorlage 576/2023-2 (HFA TOP 4, Rat TOP 6) verwiesen.

Mit der Auszahlung der Jahresgewinne des Wasserwerks in Höhe von 2.363.088,63 EUR an die Stadt Bornheim ist eine erhöhte Abführung von Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag verbunden. Hieraus ergibt sich folgender Mehrbedarf:

	Plan 2023	Ist 2023	Mehraufwendung
Kapitalertragsteuer	255.000 €	354.500 €	99.500 €
Solidaritätszuschlag	14.000 €	19.500 €	5.500 €
Summe	269.000 €	374.000 €	105.000 €

Zur Deckung des Mehrbedarfs stehen in der Produktgruppe 1.11.03 Wasserversorgung Mehrerträge aus der Gewinnausschüttung zur Verfügung.

b) Produktgruppe 1.12.02 Straßenbau,-unterhaltung,-bewirtschaftung in Höhe von 65.000 EUR

Hierzu wird inhaltlich auf die Mitteilungsvorlage 508/2023-2 (HFA TOP 8, Rat TOP 11) verwiesen.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung des Finanzamts für die Jahre 2019 bis 2021 im Bereich Umsatzsteuer (Stadt und Eigenbetrieb Wasserwerk) wurde festgestellt, dass nach Korrektur der Umsatzsteuerbescheide 2019 bis 2021 die vom Wasserwerk an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer zu erstatten und gleichzeitig der vorgenommene Vorsteuerabzug zurückzunehmen ist:

	2019	2020	2021	Summe
Umsatzsteuererstattung	- 1.104,84 €	-29.502,61 €	- 6.262,03 €	-36.869,48 €
Vorsteuerminderung	10.429,95 €	64.346,30 €	26.362,63 €	101.138,88 €
Zahllast	9.325,11 €	34.843,69 €	20.100,60 €	64.269,40 €

Das Wasserwerk wird die Abrechnung der Baumaßnahmen mit der Stadt in gleicher Höhe korrigieren, so dass der städtische Haushalt hierdurch im Ergebnis mit einer Mehrausgabe i.H.v. 64.269,40 EUR bei o.a. Produktgruppe im Rahmen Kostenerstattung für Straßenausbau/ Oberflächenerneuerung geg. dem Stadtbetrieb Bornheim belastet wird.

Es handelt sich hierbei um einen einmaligen Sachverhalt und insofern im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 nicht abgebildet. Der Mehrbedarf beläuft sich auf rd. 65.000 EUR.

Zur Deckung des Mehrbedarfes stehen Haushaltsmittel bei der Produktgruppe 1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft zur Verfügung.

c) Produktgruppe 1.12.02 Straßenbau,-unterhaltung,-bewirtschaftung in Höhe von 230.000 EUR

Die Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg (SRS m.b.H. i.L.) hat eine Endabrechnung zum Ausbau der Linie 18 vorgelegt. Demnach beläuft sich die Restzahlung auf 569.522 EUR. Der durch die Stadt Bornheim zu tragende Eigenanteil auf Grundlage eines Vertrages vom 23.09.1981 beläuft sich auf insgesamt auf 5.668.553 EUR.

Für die Endabrechnung wurde 2020 eine Rückstellung in Höhe von 340.050 EUR gebildet, so dass ein Mehrbedarf von rd. 230.000 EUR verbleibt.

Zur Deckung des Mehrbedarfes stehen Haushaltsmittel bei der Produktgruppe 1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen

siehe Sachverhalt

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

positiv

negativ

→ weiter bei 3.

3. Begründung

Anlagen zum Sachverhalt

keine

Haupt- und Finanzausschuss	19.10.2023
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr. 600/2023-11

Stand 12.10.2023

Betreff Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD-Fraktion vom 17.09.2023 betr. Anforderung und Prozedere zur Stellenbesetzung eines/einer technischen Beigeordneten

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister

1. für die anstehende Ausschreibung der zur besetzenden Stelle des Technischen Beigeordneten, Anforderungen und Kriterien für die Stellenausschreibung sowie die Bewertung im Auswahlverfahren aufzustellen und zeitnah im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Rat mit den Fraktionen zu beraten und abzustimmen.
2. neben den formalen und fachlichen Anforderungen und Kriterien vor allem auch die erforderlichen Soft Skills wie Führung, Methoden, Kommunikation etc. darzustellen. (Ein entsprechender Vorschlag zum Anforderungsprofil befindet sich im Anhang).
3. die fertige Stellenausschreibung vor der Veröffentlichung mindestens im HFA abzustimmen.
4. die Politik von der Ausschreibung bis hin zur Besetzung angemessen in einem transparenten Prozess zu beteiligen.

Sachverhalt

Der Erste Beigeordnete Herr Manfred Schier wird zum 30.04.2024 aufgrund der erreichten Altersgrenze in den Ruhestand versetzt.

Das Amt des Technischen Beigeordneten ist zum 01.05.2024 zu besetzen.

Der Bürgermeister wird in Wahrnehmung seiner koordinierenden Funktion in einer Sitzung des Rates am 30.11.2023 folgende Parameter zur Beschlussfassung vorschlagen, um die Wahl eines/einer neuen Technischen Beigeordneten vorzubereiten.

- Zeitplanung für das Bewerbungs-/Auswahlverfahren- insbesondere eingebettet in die Sitzungsplanung von Rat, HFA und Fraktionen
- Bildung/mögliche Arbeits-/Vorgehensweise einer Findungskommission eingebettet in den HFA
- Anforderungsprofil
- Ausschreibungstext, Medien, Fristen

- Strukturierte Auswahlgespräche, Fragenkataloge

Als Anlage zu dieser Vorlage wird bereits zur Orientierung und Information zum Verfahren ein komprimierter Leitfaden zur Wahl von Beigeordneten nach § 71 GO NRW beigefügt, den die Bezirksregierung Köln zur Verfügung stellt.

Eine Entscheidung über die Stellenausschreibung per Dringlichkeit wäre nicht zu begründen. Daher wurde Ziffer 3 des Beschlusssentwurfes angepasst.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden.
- Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden.

Anlagen zum Sachverhalt

- Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD-Fraktion vom 17.09.2023
- Leitfaden zur Wahl von Beigeordneten nach § 71 GO NRW



CDU-Fraktion Bornheim

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Bornheim

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Bornheim

Fraktionsgeschäftsstellen
Servatiusweg 19-23, 53332 Bornheim

Bornheim, 28. Oktober 2021

**Antrag der Fraktionen CDU, B'90/GRÜNE, SPD zu
Anforderungen und Prozedere zur Stellenbesetzung
eines/einer technischen Beigeordneten**

Bornheim 17.09.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des folgenden Antrags der Fraktionen von CDU, Bündnis 90 / Die GRÜNEN und SPD auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Beschlussentwurf

Der Ausschuss beauftragt den Bürgermeister

1. für die anstehenden Ausschreibungen der zu besetzenden Stelle des Technischer Beigeordneten Anforderungen und Kriterien für die Stellenausschreibung sowie die Bewertung im Auswahlverfahren aufzustellen und zeitnah im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Rat mit den Fraktionen zu beraten und abzustimmen.
2. neben den formalen und fachlichen Anforderungen und Kriterien vor allem auch die erforderlichen Soft Skills wie Führung, Methoden, Kommunikation, etc. darzustellen. (Ein entsprechender Vorschlag zum Anforderungsprofil befindet sich im Anhang).
3. die fertige Stellenausschreibungen vor der Veröffentlichung mindestens im HFA abzustimmen, ggf. per Dringlichkeitsantrag.
4. die Politik von der Ausschreibung bis zur Besetzung angemessen in einem transparenten Prozess zu beteiligen.

Begründung

Für die zu besetzende Position einer/eines technischen Beigeordneten wird eine umsetzungsstarke Führungspersönlichkeit benötigt, die es versteht, in ihrem Bereich Akzente für eine moderne, nachhaltige und klimaneutrale Stadt Bornheim zu setzen.

Beigeordnete arbeiten eng mit der Politik zusammen. Daher ist eine transparente und intensive Beteiligung der Politik am gesamten Besetzungsprozess zielführend, da so ein

möglichst breiter Konsens über die Anforderungen und die Auswahlkriterien erreicht werden kann. Dadurch wird eine faire und im Idealfall konsensuale Entscheidung von Fraktionen und Verwaltung ermöglicht, was für die spätere Zusammenarbeit mit dem/der ausgewählten Kandidaten/Kandidatin von Vorteil ist.

Die Vorstellungen der antragstellenden Fraktionen zum Anforderungsprofil für die Position einer / eines technischen Beigeordneten für die Stadt Bornheim sind im Folgenden angefügt. Die aufgeführten Anforderungskriterien sollen auch im Auswahlverfahren – neben der formalen und fachlichen Eignung - zur Bewertung herangezogen werden.

Lutz Wehrend und CDU-Fraktion

Maria-Charlotte Koch und Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN

Wilfried Hanft und SPD-Fraktion

Entwurf für ein Anforderungsprofi Technische/r Beigeordnete/r

.....

Die Stadt Bornheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **xxx durch Verwaltung anzupassen xxx** eine verantwortungsvolle und dynamische Führungspersönlichkeit als

Technische Beigeordnete / Technischer Beigeordneter (w/m/d)

Das zu leitende Dezernat umfasst folgende Bereiche **xxx durch Verwaltung anzupassen xxx**

- Bauamt und Gebäudewirtschaft
- Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt
- Tiefbau- und Straßenverkehrsamt
-

Xxx anpassen xxx Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt für eine Wahlzeit von acht Jahren. Wir bieten Ihnen eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A16/ B2 Landesbesoldungsgesetz NRW sowie eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Eingruppierungsverordnung NRW.

IHRE AUFGABEN xxx durch Verwaltung anzupassen, Organisationshoheit Bürgermeister xxx

Die Aufgabenfelder des Dezernats entsprechen den folgenden Oberthemen

- Strategische Aufgaben: innovative und zukunftsorientierte (Weiter-)Entwicklung
- Führungsaufgaben (Strukturen schaffen, nachjustieren und stärken, Transformation steuern, Dezernatssteuerung)
- Operative Kernaufgaben, insb. Steuerung des Dezernats, Priorisierung
- Querschnitts- und interdisziplinäre Aufgaben: Schnittstellen bedienen, Zusammenarbeit mit anderen Dezernaten
- Umgang mit ungeplanten Aufgaben und Krisenmanagement
- Kommunikation intern sowie extern, insbesondere zu Ratsgremien und Bürgerschaft

Im Einzelnen:

- Zukunftsorientierte Steuerung, Leitung sowie Entwicklung des Dezernats
- Moderation der Beschlüsse Ratsgremien
- Strategische Ausrichtung der Stadtentwicklung in Hinblick auf Nachhaltigkeit und Gemeinwohlorientierung mit dem Ziel, Bornheim zu einem der attraktivsten Lebens- und Wirtschaftsstandorte der Region zu entwickeln
- Konsequente Umsetzung der Mobilitätswende mithilfe eines kommunalen Mobilitätsmanagements sowie Schaffung von optimalen Entwicklungsbedingungen für Wirtschafts- und Industrieprojekte

- Erarbeitung und Umsetzung eines Klimaschutzkonzeptes in Zusammenarbeit mit den Stadtbetrieben
- Motivierende, leistungs- und zielorientierte Führung des untergeordneten Teams
- Vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und den politischen Gremien

UNSERE ANFORDERUNGEN

- Abgeschlossenes einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium (Diplom/Master), z.B. der Fachrichtung Raum- und/ oder Stadtplanung, Städtebau, Geografie, Bauingenieurwesen mit einer eindeutig städtebaulichen, raumplanerischen Ausrichtung, Jura, BWL, Verwaltungswissenschaften oder nachgewiesene vergleichbare Kenntnisse aus der beruflichen Praxis
- Berufliche Tätigkeit und Erfahrungen in einer Führungsposition im technischen Bereich oder im Baubereich, wünschenswert in der öffentlichen Verwaltung – bevorzugt in der Kommunalverwaltung
- Nachgewiesene Erfahrung, in verantwortlicher Position Projekte zu steuern und abzuwickeln
- Kenntnis von komplexen Planungsprozessen, baurechtlichen Vorgaben und ökologisch nachhaltigen Bauweisen
- Erfahrungen und Fähigkeiten, (Teil-)Strategien zu entwickeln, zur Beschlussfassung vorzubereiten und sie anschließend umzusetzen. In diesem Zusammenhang verfügen Sie über die Fähigkeit, analytisch und vernetzt zu denken, über fachliche Problemlösungskompetenz sowie Innovationsfähigkeit. Dabei setzen Sie bedarfsbezogen klassische und / oder agile Entwicklungs- und Projektmanagementmethoden ein.
- Hohe Affinität zur Digitalisierung der Stadtverwaltung im Allgemeinen und Aufgaben des Dezernats im Besonderen
- Sie beherrschen die einschlägigen Office-Anwendungen (Word, Excel, PowerPoint, Outlook, Teams/ Zoom, digitale Akte (enaio))
- Erfahrungen und Fähigkeiten, Change-Prozesse anzustoßen, aktiv zu begleiten und erfolgreich zu gestalten
- Ausgewiesene Führungskompetenzen, insbesondere Führungsstärke und -fähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Entscheidungsfreude sowie Moderation unterschiedlicher Interessensgruppen (Stakeholder Management)
- Überdurchschnittliches Engagement im Projekt- und Tagesgeschäft sowie in der Zusammenarbeit mit den politischen Gremien
- Teamfähigkeit
- Fähigkeit, Verfahrensweisen und Ergebnisse proaktiv, angemessen und transparent sowohl nach innen als auch nach außen zu kommunizieren
- Hohe Belastbarkeit und gute Selbstorganisation



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 11. September 2023
Seite 1 von 5

Leitfaden zur Wahl von Beigeordneten nach § 71 GO NRW

Die nachfolgende Aufzählung enthält, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, wesentliche Rechtmäßigkeitselemente, die für die Vorbereitung und Durchführung einer Beigeordnetenwahl relevant sind.

1. Bei jedem Bewerbungsverfahren im öffentlichen Dienst ist das verfassungsrechtlich in Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz enthaltene **Prinzip der Bestenauslese** nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu beachten; dies gilt grundsätzlich auch für die Ausschreibung des im Grenzbereich zwischen politischer Willensbildung und fachlicher Verwaltung angesiedelten Amtes einer oder eines Beigeordneten. Nur die eigentliche Wahl des Beigeordneten durch den Rat ist einer am Prinzip der Bestenauslese zu messenden inhaltlichen gerichtlichen Kontrolle entzogen (OVG NRW, Beschl. v. 16.11.2021 – 6 B 1176/21).
2. Eine **Vorauswahl** der Bewerber:innen nach Ende der Bewerbungsfrist sollte transparent, nachvollziehbar und streng orientiert am Anforderungsprofil erfolgen, um zu dokumentieren, dass diese nicht willkürlich, sondern nach dem Prinzip der Bestenauslese getroffen wurde.
3. Die **Wahl von Beigeordneten** gehört zu den nicht übertragbaren **Aufgaben des Rates** (§ 41 Abs. 1 Buchst. c) GO NRW). Der Rat ist Herr des Stellenbesetzungsverfahrens und entscheidet über dessen Ausgestaltung. Dem/r Bürgermeister:in kommt lediglich eine koordinierende Funktion zu.
4. Der **Rat** kann die an die Bewerber:innen zu stellenden Anforderungen im Rahmen eines **Anforderungsprofils** festlegen. Bei der Bestimmung des Anforderungsprofils ist er an die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auch die des § 71 Abs. 3 GO NRW, gebunden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. August 2001 – 2 A 3/00 –, BVerwGE 115, 58-62). Daher kann der Rat diese objektiven gesetzlichen Maßstäbe nicht durch Formulierung eines minderen Anforderungsprofils unterlaufen. An das den objektiven gesetzlichen Maßstäben und zusätzlichen Festlegungen des

Aktenzeichen:
31.1

Auskunft erteilt:
Dr. Schaub-Englert/Liebermann
Billing
karen.billing@brk.nrw.de
Zimmer: H 369
Telefon: (0221) 147 - 2236
Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Rates entsprechende Anforderungsprofil ist er sodann gebunden; er kann es im Laufe des Stellenbesetzungsverfahrens nicht mehr abändern.

Das Anforderungsprofil muss hinreichend bestimmt, klar, eindeutig, in sich schlüssig und auch sonst nachvollziehbar sein (VG Münster, Urteil vom 25.02.2015 – 4 L 25/15).

Orientiert am Anforderungsprofil müssen aussagekräftige und valide Erkenntnisse über die Eignung der Bewerber ermöglicht werden (OVG NRW, Beschl. vom 16.11.2021 – 6 B 1167/21).

5. Der **Rat** kann die **Verwaltung beauftragen**, das Stellenausschreibungs- und –besetzungsverfahren oder bestimmte Teile desselben durchzuführen. Die übertragenen Aufgaben müssen klar definiert sein.
6. Sollte ein externer Dienstleister und/oder ein Gremium wie z.B. eine Findungskommission oder Auswahlkommission für das Stellenbesetzungsverfahren eingerichtet werden, so müssen die **Aufgaben klar definiert** sein. Dem Rat steht im Hinblick auf die Einberufung und personelle Besetzung der Kommission ein **Organisationsermessen** zu. Begrenzt wird dieses Organisationsermessen lediglich durch den **Willkürgrundsatz**. Die organisatorischen Entscheidungen dürfen nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen. Letztlich muss der Rat Herr der Auswahlentscheidung bleiben (OVG NRW, Beschl. v. 16.11.2021 – 6 B 1176/21).
7. Schon der **Anschein einer Vorfestlegung** während der laufenden Bewerbungsfrist muss **vermieden** werden. Die öffentliche Parteinahme für eine Bewerberin oder einen Bewerber innerhalb der Bewerbungsfrist durch Akteure im politischen Raum kann zu einer Verengung des Bewerberfeldes führen, indem Bewerber:innen möglicherweise von einer Bewerbung absehen, weil sie sie ohnehin für aussichtslos halten, und so einer Rechtmäßigkeit des Besetzungsverfahrens entgegenstehen.
8. Auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist sollte das **Bewerbungsverfahren diskret behandelt** und insbesondere der öffentliche Eindruck einer Vorfestlegung vermieden werden.



9. Im **Umgang mit den Medien** ist während eines laufenden Bewerbungsverfahrens, und hier vor allem während des Laufes der Bewerbungsfrist, **strikte Zurückhaltung** geboten, um die Durchführung eines rechtssicheren Verfahrens zu ermöglichen. Hinsichtlich eines solchen vorsichtigen und zurückhaltenden Umgangs mit den Medien bietet sich erforderlichenfalls eine Sensibilisierung aller Beteiligten im Vorfeld eines Besetzungsverfahrens an.
10. Die zur Wahl von Beigeordneten berufenen Ratsmitglieder haben das **organschaftliche Recht**, sich über den Kreis der Bewerber:innen im Vorfeld der Wahl zu **informieren**. Eine Geheimhaltung von Bewerber:innen gegenüber dem Rat ist auch dann ausgeschlossen, wenn beispielsweise zur Vorbereitung der Auswahl ein privates Personalberatungsunternehmen hinzugezogen oder eine Findungskommission des Rates eingesetzt wurde (vgl. OVG NRW, Urteil vom 05. Februar 2002 – 15 A 2604/99).
11. Nach § 71 Abs. 3 Satz 1 GO NRW müssen die Beigeordneten die für ihr Amt **erforderlichen fachlichen Voraussetzungen** erfüllen und eine **ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen**. Der Rat als zuständiges Gemeindeorgan für die Wahl der kommunalen Wahlbeamten darf dementsprechend keinen Bewerber in das Amt eines Beigeordneten wählen, der zwar den politischen Erwartungen entspricht, die Eignungskriterien nach § 71 Abs. 3 GO NRW aber nicht erfüllt (VG Münster, Urteil vom 25.02.2015 – 4 L 25/15). Ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, unterliegt der vollen gerichtlichen Kontrolle, es gibt keinen gerichtsfreien Beurteilungsspielraum.
12. Der Nachweis einer ausreichenden Erfahrung im Sinne des § 71 Abs. 3 Satz 1 GO NRW muss insgesamt, also als Summe aller beruflichen Erfahrungen einschließlich der Führungserfahrung, belegen, dass es sich bei dem Beigeordneten um einen **im Hinblick auf seinen Aufgabenbereich als Beigeordneter erprobten Fachmann** handelt, der den vielfältigen Anforderungen eines kommunalen Spitzenamtes voraussichtlich gewachsen sein



wird (ursprünglich VG Potsdam, LKV 2006, 566; aufgegriffen von BeckOK KommunalR NRW/Kallerhoff, 23. Ed. 1.3.2023, GO NRW § 71 Rn. 36).

Die Führungsperson muss den Umfang und den fachlichen Inhalt ihres Arbeitsgebiets sachverständig überblicken und leitend beeinflussen können; sie muss den konkreten Aufgabenbereich wie eine Einzelverwaltung selbständig führen und als Leiterin oder Leiter eines großen Aufgabenbereichs die Fähigkeit haben, Mitarbeiter zu führen, sie also zu veranlassen, nach seinen fachlichen und politischen Vorstellungen zu arbeiten (Plückhahn, in: PdK NW B-1, GO NRW § 71 Ziff. 5.1).

Welche Anforderungen im Einzelfall an einen Bewerber zu stellen sind, hängt weitgehend von den **Gegebenheiten des jeweiligen Amtes** und der **Struktur des Amtsbereichs** ab. Je größer und/oder umfassender der mit der Beigeordnetenstelle verbundene Verantwortungs- und Aufgabenbereich ist, desto höher sind die zu stellenden Anforderungen an die bisher erworbenen Erfahrungen (einschließlich der Führungserfahrung) im Rahmen einer **Gesamtschau** für das Anforderungsprofil des konkreten Amtes.

Im Hinblick auf den zu übernehmenden Verantwortungs- und Aufgabenbereich sind dabei in den Blick zu nehmen:

- die Größe der Gemeinde,
- der (personelle) Umfang des zu übernehmenden Dezernates und
- die konkreten Aufgabeninhalte.

Darüber hinaus und insbesondere sind nachfolgende Aspekte zu gewichten:

- Die Anzahl der bisher geführten Mitarbeiter, wobei das Vorliegen der ausreichenden (Führungs-) Erfahrung nicht ausschließlich und isoliert an konkreten Mitarbeiterzahlen gemessen werden kann.
- Im Einzelfall kann eine ausschließliche Verwendung in einer Funktion als stellvertretende Führungskraft (ausschließlich Abwesenheits- und Urlaubsvertretungen) ausreichen, sofern sie in Art und Umfang einer kommissarischen Leitung gleichkommt.



Datum: 11. September 2023
Seite 5 von 5

- Eine ehrenamtliche Tätigkeit z.B. als Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft und/oder Vorsitzende/r eines kommunalen Ausschusses ist zu berücksichtigen, kann aber isoliert betrachtet und als einziges Kriterium keine ausreichende Erfahrung i.S. des § 71 Abs. 3 Satz 1 GO NRW begründen (vgl. Kleebaum/Palmen, § 71 Ziff. 2a).
- Der Besuch von Führungsfortbildungen stellt ebenfalls keine Führungserfahrung dar, da hier theoretische Kenntnisse vermittelt, jedoch keine echte Führungserfahrung erworben werden kann.

gez. Koloniaris

Haupt- und Finanzausschuss	19.10.2023
Rat	26.10.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	508/2023-2
Stand	22.09.2023

Betreff Mitteilung betr. Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG und Tax Compliance Management System

Sachverhalt

Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG

Nach zweimaliger Verlängerung der Übergangsfrist ist die Umsatzsteuerneuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) nunmehr ab dem 01.01.2025 umzusetzen.

Durch Beratungsvertrag vom 31.01.2017 hatte die Verwaltung die Steuerberatungsgesellschaft Rödl & Partner beauftragt, mögliche umsatzsteuerbare bzw. -pflichtige Leistungen im Sinne des § 2b UStG durch gezielte Bestandsaufnahme zu identifizieren, Erkenntnisse, Einschätzungen sowie Umsetzungsvorschläge aus der Bestandsaufnahme zusammenzufassen und etwaige Handlungsempfehlungen auszusprechen.

Auf der Basis von Haushaltsdaten, amtsinternen Aufstellungen und Unterlagen (z.B. Verträge) sowie Gesprächen mit den einzelnen Ämtern wurden zunächst Erfassungslisten je Amt erstellt, die durch Rödl & Partner inklusive der dazugehörigen Anlagen im Rahmen der steuerlichen Beratung vollständig nach bestem Wissen und Gewissen und unter Heranziehung des Anwendungsschreibens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 16.12.2016 sowie weiterer Rechtsgrundlagen (z.B. Urteile, Kommentare, etc.) berücksichtigt und gewürdigt wurden. Mit Vollständigkeitserklärung vom 17.11.2022 hat Rödl & Partner bestätigt, dass alle Erträge und Einnahmen auf Basis der durch die Verwaltung bereitgestellten Sachverhalte detailliert erfasst, dokumentiert und auf ihre Umsatzsteuerrelevanz nach § 2b UStG bewertet und kommentiert wurden.

Danach ergibt sich zum 01.01.2025 derzeit folgende Sachlage:

Leistungsaustausche insgesamt	450 Sachverhalte
Steuerbare Leistungsaustausche	80 Sachverhalte
Steuerpflichtige Leistungsaustausche	40 Sachverhalte
Steuerbefreite (Deklarationspflichtige) Leistungsaustausche	40 Sachverhalte

Einige Sachverhalte konnten mangels eindeutiger Rechtslage noch nicht abschließend bewertet werden. Es bestehen nach wie vor Abgrenzungs- und Anwendungsfragen, die bis heute weder durch den Gesetzgeber noch die Finanzverwaltung geklärt wurden. Die mangelnde Rechtssicherheit in einigen Bereichen erschwert auch noch notwendige Anpassungsmaßnahmen in der Verwaltung.

Die Umsatzbesteuerung der Kostenerstattung der Gemeinde Alfter an die Stadt Bornheim wird im Rahmen eines verbindlichen Auskunftersuchens an die Finanzverwaltung geklärt.

Diese befindet sich derzeit in Vorbereitung durch den Steuerberater.

Die identifizierten Umsatzsteuersachverhalte sind regelmäßig durch die Fachämter auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen und im Bedarfsfall zu ergänzen. Neue oder geänderte Einnahme-Sachverhalte sind dem Amt für Finanzen frühzeitig zur umsatzsteuerlichen Bewertung vorzulegen. Die Verantwortung für die durchzuführenden Maßnahmen, die für die Erfüllung der zukünftigen umsatzsteuerlichen Verpflichtungen nach § 2b UStG unabdingbar sind, liegt bei den Fachämtern.

In seiner Sitzung am 08.09.2022 hat der Rat beschlossen, die Mehrbelastungen der Umsatzsteuer grundsätzlich an die Leistungsempfänger*innen weiterzugeben (Vorlage 471-2022-2). Im Einzelfall ist ggf. zu prüfen, ob fachliche oder rechtliche Aspekte einer Weitergabe entgegenstehen. Dies ist bei den nun anstehenden Vorbereitungen der praktischen Anwendung des § 2b UStG zum 01.01.2025 zu beachten.

Im Einzelnen ergeben sich bei der steuertechnischen, fachlichen und rechtlichen Umsetzung folgende Tätigkeitsschwerpunkte, die sowohl im Amt für Finanzen als auch in den jeweiligen Fachämtern weiterhin Personalressourcen binden werden:

- Technische Maßnahmen (Anpassung von Abrechnungsprozessen, SAP und Fachverfahren, Automatisierung)
- Modifizierung von Satzungen, Verträgen, Bescheiden, Rechnungen etc.
- Ausgabeninventur zur Identifizierung möglicher Vorsteuerabzugspotentiale
- verbindliche Auskunft zur Umsatzsteuerbarkeit von Leistungsaustauschen zwischen Stadt und Stadtbetrieb Bornheim AöR
Voraussetzung hierfür ist zunächst die vertragliche Neugestaltung aller bestehenden Leistungsbeziehungen. Dabei sind - unter Hinzuziehung der Steuerberatung - etwaige umsatzsteuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Steuerprüfung

Im Zeitraum von Mai bis Juni 2023 hat eine Betriebsprüfung des Finanzamts für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen für die Jahre 2019 bis 2021 im Bereich Umsatzsteuer (Stadt und Eigenbetrieb Wasserwerk) stattgefunden mit folgender Einzelfeststellung:

Das Wasserwerk hat Baumaßnahmen im Auftrag der Stadt Bornheim durchführen lassen, welche nicht der wirtschaftlichen Tätigkeit „Wasserversorgung“ zuzuordnen sind (hier: Straßenausbau und Oberflächenerneuerungen, über den Wiederherstellungsprozess für die Leitungsverlegung Wasser hinaus). Diese Maßnahmen wurden irrtümlich als umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch mit der Stadt Bornheim behandelt und ein Vorsteuerabzug vorgenommen. Umsatzsteuerlich ist der Eigenbetrieb Wasserwerk jedoch in diesen Fällen ein unselbstständiger Unternehmensteil der Stadt Bornheim, so dass tatsächlich kein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt vorgelegen hat. Dies hat zur Folge, dass nach Korrektur der Umsatzsteuerbescheide 2019 bis 2021 die vom Wasserwerk an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer zu erstatten und gleichzeitig der vorgenommene Vorsteuerabzug zurückzunehmen ist:

	2019	2020	2021	Summe
Umsatzsteuererstattung	- 1.104,84 €	-29.502,61 €	- 6.262,03 €	-36.869,48 €
Vorsteuerminderung	10.429,95 €	64.346,30 €	26.362,63 €	101.138,88 €
Zahllast	9.325,11 €	34.843,69 €	20.100,60 €	64.269,40 €

Das Wasserwerk wird die Abrechnung der Baumaßnahmen mit der Stadt in gleicher Höhe korrigieren, so dass der städtische Haushalt hierdurch im Ergebnis mit einer Mehrausgabe i.H.v. 64.269,40 € belastet wird. Es handelt sich hierbei um einen einmaligen Sachverhalt. Diese Vorgehensweise der Beauftragung von nicht mit der Wasserversorgung zusammen-

hängenden Baumaßnahmen hat sich im Zeitrahmen 2019 bis 2021 entwickelt, wurde aber ab dem Wirtschaftsjahr 2022 nicht mehr durchgeführt.

Tax Compliance Management System

Parallel zum Projekt zur Umsetzung des § 2b UStG wird der Aufbau des Tax Compliance Management Systems (TCMS) fortgeführt.

Tax-Compliance fordert, dass die Stadt Bornheim strategisch und organisatorisch das Ziel verfolgt, die Steuergesetze anzuwenden. Hierzu gehören die Erfassung und Bewertung sämtlicher steuerrelevanter Tatbestände und deren Verknüpfung mit den entsprechenden steuerrechtlichen Handlungsvorgaben sowie die Erfüllung der steuerlichen Dokumentations-, Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten.

Die Ämter sind angehalten die Regelungen und Richtlinien des Tax Compliance Managements zur vollumfänglichen Sicherstellung der städtischen Steuerpflichten zu befolgen. Dies betrifft ausdrücklich nicht nur die Umsatzsteuer, sondern sämtliche Angelegenheiten der Stadt als Steuerschuldner; hierzu zählen insbesondere auch die Bauabzug-, Grunderwerb-, Kapitalertrag- sowie Körperschaftsteuer.

Die Tax Compliance-Richtlinie (Vorlage 360/2022-2) in Verbindung mit der Rahmenrichtlinie zum Tax Compliance Management System der Stadt Bornheim (Vorlage 736/2020-2) bilden die Grundlage für das städtische TCMS und werden sukzessive durch weitere Unterlagen zur Arbeitsorganisation in steuerlicher Hinsicht vervollständigt. Im Einzelnen bestehen derzeit Rundverfügungen, Dienstanweisungen, Prozessbeschreibungen, Handlungsanweisungen und Vordrucke zum Umgang mit u.a.

- Steuerabzug bei Bauleistungen
- Beschaffung im Ausland und über Online-Marktplätze
- Aus- und Fortbildungsdokumentation von steuerrechtlichen Themen
- Delegation der Steuerverantwortung auf Mitarbeitende.

Alle relevanten Unterlagen bilden zusammen das Gesamt-Regelwerk einer verbindlichen Tax Compliance Richtlinie. Diese werden durch die TCMS-Beauftragte der Stadt vorgehalten und sind für die Mitarbeitenden – sofern von Belang – in Enaio abrufbar. Die einzelnen Elemente werden sukzessive ergänzt, regelmäßig auf ihre Aktualität geprüft und ggf. angepasst. Eine Information an die Mitarbeitenden erfolgt in geeigneter Form. Die Interne Revision sowie die örtliche Rechnungsprüfung werden regelmäßig in die TCMS-Prozesse einbezogen.

Neben der schriftlichen Fixierung von Verfahrensweisen erfolgen zur Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden jährliche Inhouse-Fortbildungen im Bereich der Umsatzsteuer und zu steuerlichen Spezialthemen. In diesem Jahr finden Schulungen zu den Themen Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer und Grunderwerbsteuer statt. Aufgrund der anstehenden Umsetzung der Regelungen des § 2b UStG wird im Jahr 2024 insbesondere das Augenmerk auf den Bereich der Umsatzsteuer gelegt.

Zur Sicherstellung der Befolgung städtischer Steuerpflichten werden sukzessive standardisierte Arbeitsaufträge im Rahmen des städtischen Jahresabschlusses etabliert. Hierzu zählen u.a.

- die Überprüfung und Bestätigung der Umsatzsteuer-Erfassungslisten auf Vollständigkeit und Aktualität
- die Bestätigung der Einhaltung und Erfüllung der steuerrechtlichen Anforderungen bezogen auf den Bereich Lohnsteuer und Sozialabgaben
- die Belehrung sämtlicher Mitarbeitenden in Bezug auf ihre Steuerpflichten.

Ein wesentlicher Schwerpunkt im Zusammenhang mit dem Tax Compliance Management

liegt auf der Risikobewertung der steuerlichen Sachverhalte und der Festlegung von Prüfungsintervallen und -verfahren zur Vermeidung von steuerlichen Pflichtverletzungen. Durch regelmäßige Überwachung und Prüfung der bereits etablierten Schritte kann ein kontinuierlicher Ausbau und eine stetige Verbesserung des Systems erzielt werden.

Finanzielle Auswirkungen

s. Sachverhalt

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv
 negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Haupt- und Finanzausschuss	19.10.2023
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	606/2023-1
Stand	22.09.2023

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

AM Reile, TOP 16 HFA 31.08.2023

Wie viel Geld fließt aus der Feuerschutzpauschale NRW in den Haushalt der Stadt Bornheim?

Antwort:

Die Höhe der Feuerschutzpauschale des Landes betrug in den Jahren 2021 105 T€ und 2022 112 T€. Im Doppelhaushalt sind für 2023 106 T€ und für 2024 107 T€ geplant.